

4195/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI HOFMANN, Mag. HAUPT und Kollegen haben am 28. Mai 1998 unter der Nummer 4491/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "das bedenkliche Verhalten des Bundesministeriums für Inneres anlässlich der Einstellung der Tätigkeit des Vereins "Dichterstein Offenhausen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1.) Nachdem der genannte Verein seit über 34 Jahre bestand und die Staatsanwaltschaft die Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen übelwollender Kreise stets als unbegründet einstellen mußten, gegen den Verein also nichts vorlag, die Veranstaltungen des Vereines, die von der Staatspolizei überwacht wurden, nicht öffentlich zugänglich waren, können Sie einen nachvollziehbaren Grund dafür anführen, warum der Vereinsvorstand - noch ehe der Bescheid rechtswirksam zugestellt werden konnte - aus Hörfunk und Zeitungen von der Einstellung der Tätigkeit des Vereines erfahren mußte?

2.) Können Sie die Aussage des Altbundeskanzlers Dr. Franz VRANITZKY widerlegen? - Wenn ja, wie begründen Sie diese Widerlegung? -

Wenn nein, welche Gründe könnten den Altbundeskanzler veranlaßt haben einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

2.) Können Sie die Aussage Ihres Amtsvorgängers, Dr. Caspar EINEM, widerlegen? -

Wenn ja, wie begründen Sie diese Widerlegung? -

Wenn nein, welche Gründe könnten Ihren Amtsvorgänger veranlaßt haben, einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

4.) Ist der Inhalt des Aktenvermerkes der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. März 1997 tatsachen - bzw. rechtswidrig? -

Wenn ja, wie begründen Sie diese Tatsachen - bzw. Rechtswidrigkeit? -

Wenn nein, welche Gründe könnten die Verantwortlichen der Vereinsabteilung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich veranlaßt haben, einen möglicherweise der "Wiederbetätigung schuldigen" Verein nicht sofort zu verbieten und sich dadurch möglicherweise selbst des Verbrechens des Amtsmißbrauches schuldig zu machen?

5.) Bekanntlich hat niemand ein Anrecht, die Auflösung eines Vereines zu beantragen und sohin vermag niemand, der solches fordert, jemals die Stellung einer Partei zu erreichen. Welche Rechtsgrundlage ermöglicht es dem "Dokumentationsarchiv des österr. Widerstandes" (DÖW) die "Überprüfung der Vereinstätigkeit" bei genanntem Verein zu "beantragen"?

6.) Haben Sie in der gegenständlichen Rechtssache von Ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht? -

Wenn ja, sind Sie bereit, den vollen Wortlaut dieser Weisung bekannt zu geben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wenn der Vereinsvorstand tatsächlich aus Hörfunk und Zeitungen von der behördlichen Einstellung der Vereinstätigkeit erfahren hat, noch ehe der entsprechende Bescheid zugestellt wurde, dann wohl deshalb, weil ich mich aufgrund des öffentlichen Interesses an dieser Angelegenheit veranlaßt gesehen habe, die in Aussicht genommene Vorgangsweise der Behörde im Wege einer Presseaussendung bekanntzumachen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ich sehe in dieser Angelegenheit keinen Anlaß, Aussagen des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Franz Vranitzky oder meines Amtsvorgängers Dr. Caspar Einem zu widerlegen. Im übrigen erscheinen mir die Fragen als vom parlamentarischen Interpellationsrecht nicht umfaßt.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr. 4402/J mit dem Bemerkten, daß zwar die dort erwähnte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof inzwischen zurückgezogen wurde, aber noch andere Rechtsmittelverfahren in bezug auf die Einstellung der Vereinstätigkeit anhängig sind.

Zu Frage 5:

Die Tatsache, daß niemandem ein Rechtsanspruch auf behördliche Auflösung eines Vereins eingeräumt ist, steht der Anregung, die Tätigkeit eines Vereins zu überprüfen, nicht entgegen.

Zu Frage 6:

Nein.